

Informationen
zur Änderung des Waffengesetzes

1.

Öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen

Wer an öffentlichen Veranstaltungen, Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen (§ 1 Abs. 2 WaffG) führen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino- und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

Dies gilt entsprechend auch für das Führen von Messern jeglicher Klinglänge.

Das Verbot des Führens von Waffen ist nicht anzuwenden:

- > auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG geführt werden,
- > auf das Schießen in Schießstätten,
- > soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG vorliegt,
- > auf das gewerbliche Ausstellen der Waffen (§ 1 Abs. 2 WaffG) auf Messen und Ausstellungen.

Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:

- > Anliegerverkehr,
- > Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- > Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern (erfasst sind danach nur solche Wegstrecken, die einen klaren Anfangs- und Endpunkt haben, wohingegen etwa ein bloßes „Umherfahren“ nicht unter den Begriff des Befördern fällt),
- > Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- > das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- > Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- > Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- > Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,

- > Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
- > Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

2.

Öffentlichen Personenfernverkehr und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten

Es ist verboten Waffen (§ 1 Abs. 2 WaffG) und Messer in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Verbot des Führens von Waffen gilt nicht:

- > für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse; der Kleine Waffenschein ist hiervon ausgenommen,
- > für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- > für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.

Das Verbot des Führens von Messern gilt nicht für:

- > Anliegerverkehr,
- > Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- > Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- > Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- > das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- > Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- > Mitwirkende an Foto,- Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- > Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- > Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
- > Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern gilt nicht:

- > für Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen kann durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern verboten oder beschränkt werden, wenn es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Öffentlicher Personenfernverkehr, darunter wird im Verkehrswesen eine Verkehrsart verstanden, bei der ein Transport- oder Verkehrsmittel die gesamte Reiseweite von 50 Kilometern oder die gesamte Fahrzeit von einer Stunde überschreitet.

Öffentlicher Personenfernverkehr, wird der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen verstanden, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gehört.

Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Das ist im Zweifel der Fall, wenn die Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

Für den ÖPNV gilt Folgendes:

Dieser ist von § 42b Abs. 1 WaffG (Waffen- und Messerverbot im öffentlichen Personenfernverkehr) nicht erfasst.

Es können jedoch auch hier Waffen- und Messerverbotzonen per Rechtsverordnung eingerichtet werden.

3.

Verbotzonen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und von Messern (unabhängig der Klingenzlänge) verbieten oder beschränken (sog. Verbotzonen):

- a) auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind
 - > Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
 - > Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,
- b) auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
- c) in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Abs. 1 und 2 WaffG (Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr, Verbote) erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,
- d) in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen,
- e) auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 3b und 3c genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 3a auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 3b bis 3e das

Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Ausgenommen hiervon ist das Führen von Waffen und Messern, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

für das Führen von Waffen:

- > für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse; ausgenommen hiervon ist der Kleine Waffenschein,
- > für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- > für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht (s. Nr. 3c),
- > für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;

für das Führen von Messern:

- > Anliegerverkehr,
- > Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- > Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- > Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- > das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- > Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- > Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- > Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- > Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
- > Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

4.

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen sowie von Einhandmessern und Messern mit einer feststehenden Klinge über 12 cm

Es ist verboten

- >Anscheinswaffen,
- >Hieb- und Stoßwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2 Nr. 1.1) oder
- >Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

Dies gilt nicht

- > für die Verwendung bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
- > für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
- > für das Führen von Hieb- und Stoßwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2 Nr. 1.1) und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

5. Verbot des Umgangs mit Springmessern

Der Umgang mit Springmessern, unabhängig von der Klingenlänge, wird zukünftig untersagt.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung waren folgende Springmesser vom Verbot ausgenommen:

Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und nicht zweiseitig geschliffen ist.

Der Umgang mit diesen Springmessern ist nur noch erlaubt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt.

Gleiches gilt auch für gewerbliche Händler oder Hersteller solcher Messer.

Das Bundeskriminalamt Wiesbaden kann auf Antrag von den Verboten für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Wie es sich verhält, wenn das berechtigte Interesse nach der u.g. Amnestie wegfällt, z.B. durch Berufswechsel, wird noch geklärt.

Amnestie vom 31.10.2024 bis 01.10.2025 (Straffreie Abgabe von Springmessern):

Wer ein am 31.10.2024 unerlaubt besessenes Springmesser bis zum 01.10.2025 einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft.

Der vormalige Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Springmesser bleiben für die Person, die die Gegenstände einer der o.g. Behörde oder einem anderen Berechtigten übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos!

Hinweise/Erläuterungen zur o.g. Gesetzesänderung:

Waffen sind gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaffG:

§ 1 Abs. 2

Nr. 1 Schusswaffen oder ihnen gleichgestellt Gegenstände und

Nr. 2 tragbare Gegenstände,

- a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
- b) die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Hieb- und Stoßwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2 Nr. 1.1)

Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

Nicht zugriffsbereit ist eine Waffe oder ein Messer, wenn diese

- > in einem abschließbaren Behältnis transportiert werden oder
- > wenn die Waffe in einem unverschlossenen Behältnis transportiert wird und nicht innerhalb von drei Sekunden mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann oder
- > wenn das Messer nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördert:

Erfasst sind hier nur solche Wegstrecken, die einen klaren Anfangs- und Endpunkt haben, wohin ein bloßes „Umherfahren“ nicht unter den Begriff des Beförderns fällt.

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

- 1.6.1
Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,
- 1.6.2
Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder
- 1.6.3
unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 WaffG sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 WaffG eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände,

deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

§ 42a PBefG – Personenfernverkehr -Auszug-:

Personenfernverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Absatz 1 und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 oder zum Linienbedarfsverkehr nach § 44 gehört. Die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen zählt nicht zum Personenfernverkehr, wenn

1. der Abstand zwischen diesen Haltestellen nicht mehr als 50 km beträgt oder
2. zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird.

§ 8 PBefG - Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – Auszug-:

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.